



Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im  
Deutschen Caritasverband

CBP e.V., Postfach 420 79004 Freiburg i. Br.

An die Vorsitzende  
der Arbeits- und Sozialminister/innen der Länder  
Frau Christine Clauß  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Verbraucherschutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

**Geschäftsstelle**

Postfach 420, 79004 Freiburg i. Br.  
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Telefon-Zentrale: 0761 200-0  
Telefon-Durchwahl: 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
E-Mail: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)  
[www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

23.03.2011

**Abzweigung von Kindergeld  
– aktuell Treffen der KOLS am 24./25. März 2011**

Sehr geehrte Frau Clauß,

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) betreut durch seine Mitglieder eine große Zahl von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im stationären, teilstationären und ambulanten Kontext. Die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung ist ein zentrales Anliegen des CBP. Dies kann jedoch nur in der Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen selbst und dort wo deren Selbstvertretung nicht oder nur begrenzt möglich ist, mit deren Angehörigen realisiert werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe (BACB), die eng mit dem CBP kooperiert und im Jahr 2003 gegründet worden ist, fordert vor allem Anhörung und Mitbestimmung, wenn es um die Rechte von Menschen mit Behinderung geht, die sich selbst nur schwer vertreten können.

Auch wenn Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einer stationären Einrichtung leben, endet die Unterstützung durch die Familie in aller Regel nicht. Den Angehörigen entstehen dadurch häufig Aufwendungen, die nicht von Kostenträgerseite abgegolten werden. Ein Vielfaches höher sind diese Aufwendungen, wenn die Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in der Familie leben. Neben unzähligen Betreuungs- und Pflegestunden werden von den Familien auch andere Kosten wie beispielhaft Fahrt- und Begleitungskosten oder Kosten für nichtverschreibungspflichtige Medikamente getragen.

Zurzeit erheben sich bundesweit die Stimmen der Angehörigen, die von den Sozialämtern unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 17.12.2008, Az.: III R 6/07) ein Schreiben erhalten, mit dem die Sozialämter die Abzweigung des Kindergeldes bei der Familienkasse beantragen. Von diesen Anträgen sind besonders die Angehörigen betroffen, die mit ihren erwachsenen Kindern, zum Teil mit schwerer und mehrfacher Behinderung, in einem Haushalt leben. Aber auch viele Angehörige, deren erwachsene Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in einer eigenen Wohnung oder in einer stationären Einrichtung leben, werden von der Familienkasse über die beantragte Abzweigung des Kindergeldes informiert und um Stellungnahme gebeten. Um diese Abzweigung abzuwenden, sind die Eltern aufgefordert, die Aufwendungen, die sie für ihre Kinder haben, im Einzelnen aufzuführen und zu belegen.

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe  
Konto 1720000  
BLZ 660 205 00

Steuernummer:  
06469/44205

UST-IdNr.:  
DE230980810

Vereinsregisternr.:  
VR 3547

Geschäftsführender Vorstand: Dr. Elisabeth Kludas, Johannes Magin, Christa Seeboth, Dr. Thorsten Hinz


Der CBP und der BACB halten diesen bürokratischen Aufwand, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Eltern von Kindern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in besonderem Maße unter Bürokratiebelastung leiden für unzumutbar und im Regelfall für nicht erforderlich.

In Anlehnung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (siehe Fragestunde des Deutschen Bundestags am 1.12.2010, BT-Drucksache 17/3947, Frage Nr. 46) vertreten CBP und BACB hinsichtlich der Kindergeldabzweigung die Auffassung, dass der Gesetzgeber mit den beiden sozialhilferechtlichen Vorschriften der §§ 43 Abs. 2 und 94 Abs. 2 SGB XII die deutliche Wertentscheidung getroffen hat, dass die Heranziehung von grundsätzlich unterhaltspflichtigen Eltern zu den Aufwendungen des Sozialhilfeträgers für Leistungen an volljährige Kinder mit Behinderung im Regelfall auf 31 Euro begrenzt bleiben soll. An diese Wertentscheidung des Sozialhilfegesetzgebers ist der Träger der Sozialhilfe gebunden. Er ist daher gehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein eventueller Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG mit dieser Wertentscheidung in Übereinstimmung steht. Insbesondere bei Eltern, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren volljährigen Kindern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung leben, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Eltern nicht nur viel Zeit für die Betreuung ihrer Kindern aufwenden, sondern ihnen darüber hinaus finanzielle Aufwendungen in erheblicher Höhe entstehen. Diese Aufwendungen können beispielhaft gemeinsame Unternehmungen, Fahrten zu Ärzten und Therapien oder nichterstattungsfähige notwendige medizinische Leistungen umfassen.

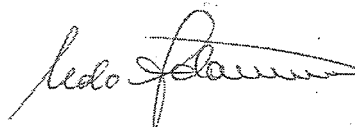
Die Abzweigung des Kindergeldes sollte aus Sicht von CBP und BACB auf die Ausnahmefälle beschränkt sein, in denen Eltern selbst keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen haben.

Aufgrund vorstehender Ausführungen würden wir es sehr begrüßen, wenn sich die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen dafür aussprechen würde, grundsätzlich von einer Abzweigung des Kindergeldes abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elisabeth Kludas  
CBP, 1. Vorsitzende



Udo Adamini  
BACB, 1. Vorsitzender